

Leistungsbeurteilungskriterien im Fach Musik

Die Semester- und Jahresnote im Gegenstand Musik setzt sich nach § 3 LBVO aus folgenden Formen zusammen:

Mitarbeit im Unterricht

Nach § 4 LBVO umfasst die Mitarbeit folgende Bereiche:

- Aktives Mitsprachen bei Klassenaktivitäten wie lockern, aufwärmen, einsingen, singen, musizieren, bewegen, tanzen
- Aktives Mitsprachen beim Erarbeiten neuer Lehrstoffe
- Bemühen, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden (Allein- oder Partnerarbeit)
- Mündliche Stundenwiederholungen am Anfang der Stunde

Schriftliche Leistungsfeststellungen

Nach §§ 7 und 8 LBVO umfassen die schriftlichen Leistungsfeststellungen folgende Bereiche:

- Schriftliche Überprüfungen (Tests) nach Maßgabe

Besondere mündliche Leistungsfeststellungen

Nach §§ 5 und 6 LBVO umfassen die mündlichen Leistungsfeststellungen folgende Bereiche:

- Mündliche Prüfung auf Wunsch der Schülerin/des Schülers: Auf Wunsch ist einmal pro Semester eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Anmeldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Durchführung im Unterricht möglich ist (§ 5 Abs. 2 LBVO).
- Von der Lehrperson angesetzte mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung kann angesetzt werden, wenn eine sichere Semester- oder Jahresbeurteilung nicht möglich ist. Der Termin ist spätestens zwei Unterrichtstage vorher bekanntzugeben (§ 5 Abs. 3 LBVO).
- Referate nach Maßgabe